



Vorwort

Die Vereinsordnung regelt Verfahrensabläufe, deren Verankerung in der Vereinssatzung nicht zwingend vorgeschrieben ist, deren Regelungen aber für das Zusammenleben im Verein erforderlich sind. Die Vereinsordnung ist, neben der Satzung, ein für alle Mitglieder verbindliches Regelwerk.

§ 1

Mitgliedschaft

(siehe auch Satzung § 7)

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Zur Aufnahme benötigt der Antragsteller die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten auf einer Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dieser Entscheidung auf Probezeit (ein Jahr). Wird innerhalb des darauffolgenden Jahres in einer Versammlung keine andere Entscheidung getroffen, gilt die Mitgliedschaft am Ende dieser Probezeit als endgültig. Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung erhält jedes Mitglied eine Ausfertigung der Satzung und der Vereinsordnung. Diese sind schriftlich anzuerkennen. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Während der Session – also vom 11.11. bis Aschermittwoch – werden keine neuen Mitglieder aufgenommen bzw. keine Statusänderungen vorgenommen. Auf der Jahreshauptversammlung werden nur Mitgliederbewegungen durchgeführt, sofern die Anträge einen Monat im Voraus vorliegen. Eine weitere aktive Mitgliedschaft in einem gleich gearteten Verein ist nicht gestattet. Neu aufgenommene Mitglieder dürfen erst nach zwei Jahren ein Amt im geschäftsführenden Vorstand übernehmen.

§ 2

Ausschluss/Streichung

(siehe auch Satzung § 8)

Über den Ausschluss bzw. Streichung eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss ist aus wichtigem Grund möglich, z.B. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsordnung, vereinsschädigendem oder anstößigem Verhalten. Streichung aus der Mitgliederliste ist möglich z.B. wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist oder bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten.

§ 3

Mitglieder und Mitwirkung

(siehe auch Satzung § 9 und § 10)

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Mitarbeit.

Mitglieder des aktiven Corps und aktive Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an den vereinseigenen karnevalistischen Veranstaltungen. Ausnahmen werden nur aus wichtigem Grund gewährt. Von allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ist die Teilnahme zu

folgenden Veranstaltungen erwünscht, jedoch nicht verpflichtend: Hoppeditzerwachen (KA), Prinzenkürung (KA), Prinzenbegleitung sowie Altweiber, Karnevalssonntag, Rosenmontag und Veilchendienstag.

3.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder leisten einen monatlichen Beitrag. Zudem können sie zwischen der Mitgliedschaft im aktiven Corps, als aktives, passives Mitglied oder Senator entscheiden.

Für Mitglieder der Garde sind die Eintrittsgelder für eigene Veranstaltungen bei Inanspruchnahme eines Sitzplatzes zu entrichten. Über gesundheitsbedingte Ausnahmen entscheidet der erweiterte Vorstand. Nur Mitglieder, die direkt am Programm oder der Durchführung der Veranstaltung beteiligt sind, haben Anrecht auf freien Eintritt.

Aktives Corps

Mitglieder des aktiven Corps müssen spätestens zwei Jahre nach der Aufnahme eine große Uniform der Gesellschaft tragen (siehe Kleiderordnung § 7).

Mitglieder des aktiven Corps haben Wahl- und Stimmrecht und können sich in ein Vorstandsamt wählen lassen.

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder tragen die kleine Uniform (siehe Kleiderordnung § 7). Aktive Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht und können sich in ein Vorstandsamt wählen lassen.

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder fördern durch ihren Beitrag die Gesellschaft. Passive Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht und können sich nicht in den Vorstand wählen lassen.

Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche können sich als Mitglieder der Gesellschaft aktiv im Kinder- und Jugendbereich betätigen. Sie unterliegen der besonderen Förderung durch die Gesellschaft. Mit Erreichen des 16. Lebensjahres haben sie Wahl- und Stimmrecht. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres werden diese Mitglieder in das aktive Corps übernommen. Kinder und Jugendliche, die nicht aktiv im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, werden den passiven Mitgliedern zugerechnet. Diese Mitglieder müssen mit Erreichen des 18. Lebensjahres ihren Status selber wählen.

Senatoren

Senatoren sind Gönner und Förderer der Gesellschaft. Sie werden auf Antrag des Bewerbers und durch Entscheidung der Mitgliederversammlung ernannt. Die Beitragshöhe regelt § 4 der Vereinsordnung. Die Senatorenmütze, die Eigentum der Gesellschaft bleibt, hat bordeauxrote Strasssteine und wird als äußeres Zeichen der Verbundenheit in einer öffentlichen Veranstaltung überreicht. Die Kosten dafür trägt die Gesellschaft. Die Senatorenmütze ist bei Austritt aus der Garde unverzüglich an die Garde zurückzugeben. Andernfalls werden die Neuanschaffungskosten in Rechnung gestellt.

Eine Aberkennung der Senatorenwürde ist nur bei widrigem Verhalten gemäß § 2 der Vereinsordnung möglich. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Senatoren haben Wahl- und Stimmrecht und können sich in ein Vorstandsamt wählen lassen.

3.2 Ehrentitel und sonstige Mitglieder

Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden vorgeschlagen. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht und können sich nicht für ein Vorstandsamt bewerben. Die Gesellschaftsmütze, die Eigentum der Gesellschaft bleibt, hat goldene und weiße Strasssteine und wird als äußeres Zeichen der Verbundenheit in einer öffentlichen Veranstaltung überreicht. Die Kosten dafür trägt die Gesellschaft. Die Gesellschaftsmütze ist bei Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder deren Rückgabe unverzüglich an die Garde zurückzugeben. Andernfalls werden die Neuanschaffungskosten in Rechnung gestellt.

Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur bei widrigem Verhalten gemäß § 2 der Vereinsordnung möglich. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Neben der Ehrenmitgliedschaft kann das Ehrenmitglied einen weiteren Mitgliederstatus mit den jeweils daraus hervorgehenden Rechten, Pflichten und Beitragszahlungen haben. Wird die ordentliche Mitgliedschaft gekündigt, erlöschen auch jegliche Rechte und Pflichten. Soweit das Mitglied es wünscht, bleibt der Ehrentitel bestehen. Bei Aberkennung einer möglichen ordentlichen Mitgliedschaft durch die Gesellschaft, wird auch gleichzeitig die Ehrenmitgliedschaft aberkannt.

Ehrensensator

Ehrensensator kann nur sein, wer bereits Senator der Gesellschaft ist. Hierzu müssen besondere Verdienste vorliegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Hierbei gelten weiterhin die aus dem Status Senator hervorgehenden Rechte, Pflichten und Beitragszahlungen. Die Gesellschaftsmütze erhält zusätzlich weiße Strasssteine und wird in einer öffentlichen Veranstaltung überreicht. Eine Aberkennung der Ehrensensatorenwürde ist nur bei widrigem Verhalten gemäß § 2 der Vereinsordnung möglich. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Aberkennung der Senatorenwürde durch die Gesellschaft wird automatisch auch der Ehrentitel aberkannt.

Ehrenvorstandsmitglied

Ehrenvorstandsmitglied kann nur werden, wer bereits Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist oder war. Hierzu müssen besondere Verdienste vorliegen, über die die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Die Gesellschaftsmütze erhält weiße Strasssteine und wird in einer öffentlichen Veranstaltung überreicht. Eine Aberkennung der Ehrenvorstandswürde ist nur bei widrigem Verhalten gemäß § 2 der Vereinsordnung möglich. Darüber kann die Jahreshauptversammlung entscheiden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über die Aberkennung entscheiden. Bei Bestehen einer anderen, ordentlichen Mitgliedschaft in der Gesellschaft gelten für das Ehrenvorstandsmitglied die daraus hervorgehenden Rechte, Pflichten und Beitragszahlungen. Wird die ordentliche Mitgliedschaft gekündigt, erlöschen auch jegliche Rechte und Pflichten. Soweit das Mitglied es wünscht, bleibt der Ehrentitel be-

stehen. Bei Aberkennung der ordentlichen Mitgliedschaft durch die Gesellschaft wird automatisch auch der Ehrentitel aberkannt.

Konsul h. c.

Konsul h. c. kann nur werden, wer durch den erweiterten Vorstand vorgeschlagen wird. Über die Auszeichnung entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Konsul h. c. übernimmt die Schirmherrschaft für die laufende Session, in der er ernannt wurde. Als äußeres Zeichen der Verbundenheit mit der Gesellschaft erhält er eine Ehrenkette, die Eigentum des Vereins bleibt. Für das jeweilige Konsuljahr leistet der Konsul eine finanzielle Zuwendung an die Gesellschaft, die mindestens 1.000,-- Euro beträgt. Der Titel Konsul h. c. erlischt mit Ende der Session. Unabhängig hiervon kann der Konsul auch einen anderen Status haben. In diesem Fall ist zusätzlich der normale Beitrag für diesen Status zu entrichten. Außerdem erhält der Konsul h. c. alle die aus dem Status hervorgehenden Rechte und Pflichten.

§ 4

Beitragszahlung

(siehe auch Satzung § 10)

Alle Mitglieder leisten einen monatlichen Beitrag, den die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt und in der Vereinsordnung festschreibt.

Der monatliche Beitrag beträgt für:

Mitglieder (aktives Corps, aktive, passive)	10,00 Euro
Kinder / Schüler / Auszubildende	3,00 Euro
Senatoren / Senatorinnen	20,00 Euro

Die Beiträge sind zu folgenden Daten fällig:

- bei Zahlung pro Jahr: spätestens bis zum 30. November
- bei Zahlung pro Quartal: 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober
- bei Zahlung pro Monat: bis zum 15. eines jeden Monats

Sonderregelungen, wie z. B. bei Arbeitslosigkeit, beschließt auf Antrag der geschäftsführende Vorstand.

Mitglieder, die mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, werden kostenpflichtig angemahnt. Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt:

1. Mahnung:	2,50 Euro
2. Mahnung:	3,50 Euro
3. Mahnung:	5,00 Euro

Kosten aus einem evtl. anfallenden Mahnverfahren sind ebenfalls vom säumigen Mitglied zu zahlen. Die Mahngebühren sind zukünftig bei Anhebung der Postgebühren entsprechend anzupassen. Bei Beitragsrückstand von sechs Monaten besteht die Möglichkeit der Streichung aus der Mitgliederliste. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es wird kein SEPA-Lastschriftverfahren durchgeführt. Die Beiträge müssen entweder per Dauerauftrag, Überweisung oder bar entrichtet werden.

§ 5 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und zusätzlich

- | | |
|---------------------|---|
| 1) 1. Präsident | 2) Vizepräsident |
| 3) 1. Literat | 4) 2. Literat |
| 5) 1. Zeugwart | 6) 2. Zeugwart |
| 7) 1. Jugendwart | 8) 2. Jugendwart |
| 9) 2. Schriftführer | 10) 2. Schatzmeister |
| | 11) Beisitzer (im Vorstand nicht stimmberechtigt) |

An den Sitzungen des erweiterten Vorstands nehmen nur die Mitglieder der 1. Garnitur teil. Die Mitglieder der 2. Garnitur vertreten die der 1. Garnitur im Verhinderungsfall.

Der erweiterte Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung in einer Blockwahl für jeweils zwei Jahre gewählt. Getrennte Wahlgänge erfolgen nur bei mehr als einem Bewerber für ein Vorstandsamt für das jeweilige Amt. Geheime Wahl erfolgt nur auf Antrag eines Mitglieds.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann in mehrere Vorstandsämter gleichzeitig gewählt werden, sofern es sich nicht um gleichgeartete Ämter oder Ämter des geschäftsführenden Vorstandes handelt.

Gewählt ist, wer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem etwaigen dritten Wahlgang ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl zum Beisitzer ist die einfache Mehrheit ausreichend.

Der bisherige Vorstand ist verpflichtet, binnen zwei Wochen die Geschäfte dem neuen Vorstand zu übergeben (Bringschuld); dies gilt auch bei Rücktritt vom Amt unterjährig. Hierzu ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.

Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt entsprechende Ausgaben. Bis zu einem Betrag von 150,00 Euro für satzungsgemäße Ausgaben kann im Einzelfall ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach Absprache mit dem Schatzmeister, ohne gesonderten Beschluss verfügen.

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fixieren, wobei das Stimmverhältnis zu dokumentieren ist.

Bezugnehmend auf §12 der Satzung wird für den erweiterten Vorstand eine „Aufwandsentschädigung“ gewährt. Für im Rahmen des Postens entstandene größere Ausgaben kann der Gesamtvorstand eine Erstattung beschließen.

§ 6 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Sie werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit kann jedes Jahr neu bestätigt werden, ohne dass es einer Wiederwahl bedarf.

Das Geschäftsjahr ist vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres. Nach steuerlichen Gesichtspunkten ist zusätzlich eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu fertigen.

§ 7

Kleiderordnung

(siehe auch § 3 der Vereinsordnung)

Die große bzw. kleine Uniform ist bei allen offiziellen Veranstaltungen zu tragen. Eine andere Regelung trifft im Einzelfall der erweiterte Vorstand.

7.1 Große Uniform

Die große Uniform der Männer besteht aus:

Uniformjacke mit Fangschnur und Rangabzeichen, Koppel, Uniformhose, schwarzen Socken, schwarzen Schuhen oder schwarzen Kürassierstiefeln und schwarzer Reiterhose, Säbel, Säbelgehänge, weißen Handschuhen sowie Haus- und Sessionsorden und Zweispitz mit Federbusch, bordeauxfarbenem Umhang (freiwillig). Die Gesellschaftsmütze wird bei besonderen Anlässen bzw. auf Ansagen des Spießes/der Spießin (oder Vertretung im Amt) getragen.

Die große Damenuniform besteht aus:

Kostümjacke mit Schulterklappen, bordeauxfarbenem Beffchen, beigefarbenem Kostümrock oder schwarzer gerader Stoffhose, Strümpfen oder Strumpfhose, bordeauxfarbenen oder schwarzen Schuhen, Gesellschaftsschiffchen sowie dem Haus- und Sessionsorden und evtl. beigefarbenem Umhang. Beim Tragen eines T-Shirts unter der Jacke muss das Dekolleté so bemessen sein, dass es nicht über den oberen Rand des Beffchens schaut. Bei Außenauftritten darf ein weißer Rollkragenpullover getragen werden.

7.2 Kleine Uniform

Die kleine Uniform trägt in der Regel das aktive Mitglied. Ausnahmen werden vom erweiterten Vorstand geregelt.

Die kleine Uniform der Männer besteht aus:

Wollweißem Dinnerjackett, weißem Oberhemd (bei Außenveranstaltungen weißem Rollkragenpullover), bordeauxfarbener Smokingweste, bordeauxfarbener Fliege, Gesellschaftsmütze, schwarzen Socken, schwarzer gerader Stoffhose, schwarzen Schuhen sowie Haus- und Sessionsorden.

Die kleine Uniform der Damen besteht aus:

Wollweißem Jackett, weißer Bluse, schwarzem Rock oder schwarzer gerader Stoffhose, Strümpfen oder Strumpfhose, schwarzen Schuhen, Gesellschaftsschiffchen sowie Haus- und Sessionsorden.

Kleiderordnung für passive Mitglieder:

Generell besteht keine Kleiderordnung für passive Mitglieder, außer bei offiziellen Anlässen. Hier sind dann zu tragen: Schwarze gerade Stoffhose oder schwarzer Rock, weißes Hemd (Herren) oder Bluse (Damen), bordeauxfarbene Weste, schwarze Schuhe, Gesellschaftsschiffchen sowie Haus- und Sessionsorden.

7.3 Sonderuniformen

Paginnen / Pagen:

Die Uniform der Pagen besteht aus: weißen Stiefeln, Strumpfhose, Glockenrock, Spitzenhose, Mariechenjacke, Spitzenjabot, Dreispitz mit „Vogelnest“.

Eine entsprechende Pagenuniform wird bei Bedarf vom erweiterten Vorstand ausgearbeitet.

Kinder und Jugendliche:

Für Kinder und Jugendliche, die sich aktiv im Bereich der Kinder- und Jugendbereich betätigen, gilt die jeweilige Uniform als maßgebend.

Für die von der Garde überlassenen Uniformen der Paginnen/Pagen bzw. Kindern/Jugendlichen (Tanzuniform) ist vom Mitglied (oder dessen gesetzlichem Vertreter) eine Kautionszahlung zu entrichten. Die Höhe der Kautionszahlung wird vom Vorstand festgelegt.

Möchte ein ausgetretenes Mitglied seine Uniform verkaufen, so kann die Garde bei der Vermittlung behilflich sein. Die Garde kann die Uniform auf Kommission in ihren Fundus nehmen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet, die Uniform zu kaufen.

Ausgenommen hiervon ist Uniformzubehör wie Schiffchen, Koppel, Zweispitz, Federbusch. Der Rückkaufwert wird zwischen Verkäufer und Garde verhandelt.

Die von der Garde überlassenen Schulterklappen sowie der Gardestern und die Vereinsorden am Band sind bei Austritt unverzüglich an die Garde zurückzugeben.

7.4 Orden

Sessionsorden:

Neben dem vereinseigenen Sessionsorden der jeweiligen Session dürfen auch Sessionsorden anderer Vereine oder ähnlichen karnevalistischen Gruppierungen/Veranstaltungen getragen werden, die vereinsfremden Orden werden nach eigenem Ermessen getragen (Anzahl und Ordnung).

Hausorden: Jedes Mitglied trägt zu seiner Uniform den Hausorden (Gardestern), dieser ist gegen Kautionszahlung bei dem Vorstand zu erstehen. Der Hausorden ist bei Austritt zurückzugeben.

Gardestern am Band: Des Weiteren gibt es den „Gardestern am Band“; dieser ist und bleibt Eigentum des Vereins und wird bei Eintritt ausgegeben und ist bei Austritt wieder an den Verein auszuhändigen (ein Verstoß dagegen oder der Verlust kann in Höhe des Neuanaffungswertes des Ordens geltend gemacht werden). Dieser Orden kann zu der Uniform oder auch zu ziviler Kleidung bei offiziellen Anlässen als Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum Verein getragen werden.

Eine Sonderform stellt der „Gardestern am Band in Gold“ dar. Dieser wird bei besonderen Leistungen für den Verein (auch an Nichtmitglieder) vergeben. Wird ein Vereinsmitglied damit ausgezeichnet, so wird der „Gardestern am Band“ gegen den „Gardestern am Band in Gold“ ausgetauscht. Dieser kann auch nach Austritt aus dem Verein bei dem Ausgezeichneten verbleiben. Über die Verleihung dieser Auszeichnung entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ehrenorden: Vereinseigene oder durch den Verein verliehene Ehrenorden sind zu der Uniform zu tragen; Ausnahmen regelt der erweiterte Vorstand.

§8

Versammlungen

(siehe auch Satzung §13)

Es findet alle zwei Monate eine Vorstandssitzung mit dem Gesamtvorstand statt. Einmal im Quartal findet eine Mitgliederversammlung statt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung tritt mit Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung am 22. April 2017 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 16. April 2016.